

Große Anfrage der Fraktionen der SPD und der CDU***Schutz kindlicher Opfer von Sexualdelikten im Strafverfahren verbessern***

In den Jahren 2003 und 2004 wurden die gesetzlichen Regelungen in Bezug auf Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, insbesondere auch Straftaten, bei denen Kinder die Opfer sind, verschärft (Verbesserungen u. a. bei der Verfolgungsverjährung von Sexualstraftaten gegen Schutzbefohlene, Verschärfung des Strafrahmens in Bezug auf Kinderpornographie).

Zum Schutz der Betroffenen ist der Strafrahmen bei diesen Delikten jedoch nicht allein entscheidend: Bis zur Verurteilung des Täters ist die Art und Weise der Durchführung des Verfahrens und dessen Dauer von erheblicher Bedeutung für die als Zeugen beteiligten Opfer.

Zwingend erforderlich ist ein fachkundiges und schonendes Umgehen mit dem kindlichen Opferzeugen durch die mit dem Verfahren befassten Personen bei Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichten. Unerlässlich sind hierzu u. a. spezifisches Fachwissen, das durch Fortbildung stets aktualisiert werden muss, das Ausschöpfen rechtlicher und technischer Möglichkeiten, um den Opfern wiederholte Konfrontation mit der Straftat und den Tätern zu ersparen.

Sowohl zum Schutz der Opfer als auch im Sinne einer effektiven Strafrechtspflege ist sowohl ein zügiges Verfahren als auch eine zeitnahe Verurteilung in Jugendschutzsachen notwendig. Ein langwieriges Verfahren bedeutet für das Opfer eine unerträgliche Belastung und erhöht die Gefahr einer unnötigen Retraumatisierung. Zudem verändert sich das Erinnerungsvermögen kindlicher Zeugen bereits in kürzeren Zeitabschnitten, zumal wenn im Verlaufe des Verfahrens größere Entwicklungsschritte wie etwa die Einschulung liegen.

Wir fragen daher den Senat:

1. Wie beurteilt der Senat das vorhandene Fachwissen der mit den oben genannten Delikten befassten Behördenmitarbeiter bei Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichten? Gibt es Fortbildungsangebote, und werden sie genutzt? In welcher Weise wird auf die psychische Belastung der befassten Behördenmitarbeiter eingegangen?
2. Wie bewertet der Senat die Einrichtung von Sonderzuständigkeiten für solche Jugendschutzdelikte bei Polizei, Staatsanwaltschaft und bei den Gerichten?
3. Wie bewertet der Senat die Zusammenarbeit der befassten Behörden?
4. Sind die technischen Möglichkeiten zur Videovernehmung in den zuständigen Behörden vorhanden? Werden diese genutzt? Welche Erfahrungen werden damit gemacht?
5. Wie ist die durchschnittliche Dauer der Verfahren
 - bei der Staatsanwaltschaft sowie
 - bei den Amtsgerichten bzw. beim Landgericht(bitte jeweils getrennt auführen) betreffend Sexualdelikte zum Nachteil von Kindern?

6. Welche Auswirkungen hat die Verfahrensdauer auf das ausgeurteilte Strafmaß?
7. Wie werden die Verfahren abgeschlossen? Wie viele Verfahren enden mit einem Freispruch, einer Einstellung bzw. einer Verurteilung?
8. Wie viele Strafbefehle werden erteilt, wie viele Geldstrafen, wie viele Freiheitsstrafen ausgeurteilt? Wie viele Strafen werden auf Bewährung ausgesprochen?
9. Wie häufig werden Therapien als Bewährungsauflage gegeben? Wie beurteilt der Senat die Überprüfbarkeit der Erfüllung dieser Auflage?

Insa Peters-Rehwinkel, Wolfgang Grotheer,
Jens Böhrnsen und Fraktion der SPD

Catrin Hannken, Rolf Herderhorst,
Jörg Kastendiek und Fraktion der CDU